

Entwurf des Magistrates

Gesetz vom ..... mit dem das Wiener Anzeigenabgabegesetz 1983 geändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Anzeigenabgabegesetz 1983, LGBI. für Wien Nr. 22, in der Fassung des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. 40/1983, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 und 2 des § 1 haben zu lauten:

"(1) Anzeigen, die in die in Wien erscheinenden Medienwerke (§ 1 Abs. 1 Z. 3 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981) gegen Entgelt aufgenommen oder mit solchen ausgesendet oder verbreitet werden, unterliegen, sofern die Verbreitung nicht ausschließlich im Ausland erfolgt, einer Abgabe nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Als Erscheinungsort des Medienwerkes gilt Wien dann, wenn die Verbreitung erstmals von hier aus erfolgt oder wenn der die Verbreitung besorgende Medieninhaber (Verleger) seinen Standort in Wien hat oder wenn die verwaltende Tätigkeit des die Veröffentlichung oder Verbreitung des Medienwerkes besorgenden Medieninhabers (Verlegers) vorwiegend in Wien ausgeübt wird."

2. Der 1. Satz im Abs. 3 des § 1 hat zu lauten:

"Für die Abgabepflicht ist es ohne Bedeutung, ob es sich um eine Einschaltung in einem eigenen Inseratenteile oder im Texte des Medienwerkes handelt, ob diese Einschaltung die Form eines Inserates oder eines Aufsatzes, einer Notiz u.dgl. hat, ob die Einschaltung als solche kenntlich gemacht ist oder nicht, ob das Entgelt für den Einzelfall oder für eine Mehrheit von Fällen dieser Art (Pauschale) entrichtet wird."

3. Lit. b und c des § 2 haben zu lauten:

"b) Anzeigen im Kleinen Anzeiger der Zeitungen, die lediglich Arbeits- oder Stellengesuche betreffen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß seitens des abgabepflichtigen Unternehmers von dem, der die Anzeige veranlaßt, nachweisbar um die Abgabe verminderte Tarife eingehoben werden, wenn

die Tarife schon unter Einrechnung der Abgabe festgesetzt sind;

c) eigenwerbende Anzeigen der Medienunternehmen in von diesen veröffentlichten Medienwerken bei Anzeigentauschgeschäften und bei gegenseitigen Anzeigengeschäften, sofern infolge Rabattgewährung ein gegenüber dem jeweiligen Verlagstarif vermindertes Entgelt vereinnahmt wird."

4. Abs. 1 und 2 des § 3 haben zu lauten:

"(1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der die Veröffentlichung oder Verbreitung der Anzeige besorgende Medieninhaber (Verleger) oder Herausgeber des Medienwerkes, in dem die Anzeige veröffentlicht oder mit dem sie verbreitet wird, ferner nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 auch derjenige, der die Veröffentlichung oder Verbreitung von Anzeigen vermittelt (Annoncenagenturen, Annoncierungsinstitute u.dgl.) verpflichtet.

(2) Sind der Medieninhaber (Verleger) und der Herausgeber des Medienwerkes nicht identisch, so ist derjenige abgabepflichtig, dem die Zahlung des Entgeltes für die Veröffentlichung oder Verbreitung der Anzeige geleistet wird, während der andere zur ungeteilten Hand mit ihm für die Entrichtung der Abgabe haftet."

5. § 4 hat zu lauten:

"(1) Die Abgabe beträgt 10 v.H. des für die Vornahme oder Verbreitung der Anzeige entrichteten Entgeltes. Bei Anzeigen, mit denen nach der zeitgemäßen Gesellschaftsauffassung Tätigkeiten angeboten werden, die als Prostitution, Beischlaf oder als unzüchtige Handlungen anzusehen sind, beträgt die Abgabe jedoch 40 v.H. des für die Vornahme oder Verbreitung der Anzeige entrichteten Entgeltes.

(2) Die Abgabe und die Umsatzsteuer gehören nicht zum Entgelt im Sinne des Abs. 1 und damit auch nicht zur Bemessungsgrundlage.

(3) Weist der Abgabepflichtige innerhalb der Verjährungszeit nach, wegen der gleichen Anzeige auf Grund eines Tatbestandes, der einem der Tatbestände des § 1 Abs. 2 entspricht, auch gegenüber anderen inländischen Gebietskörperschaften abgabepflichtig zu sein, so ist die Abgabe mit dem der Anzahl der einhebungsberechtigten Gebietskörperschaften entsprechenden

Bruchteil festzusetzen. Ist die Abgabe für die gleiche Anzeige auf Grund gesetzlicher Bestimmungen der erhebungsberechtigten Gebietskörperschaften unterschiedlich hoch, unterliegt die Abgabe nur soweit der Teilung, als ansonsten eine Doppel- oder Mehrfachbesteuerung erfolgen würde. In diesem Fall hat neben der Bruchteilsfestsetzung eine Abgabenteilbetragsfestsetzung zu erfolgen. Die Abgabenbehörde hat die anderen einhebungsberechtigten Gebietskörperschaften hiervon zu benachrichtigen."

6. Der 1. Satz im Abs. 1 des § 5 hat zu lauten:

"Bemessungsgrundlage bildet das gesamte Entgelt, das seitens des die Anzeige oder Verbreitung besorgenden Medieninhabers (Verlegers) aus Anlaß der Vornahme oder Verbreitung der Anzeige vereinnahmt wird."

7. Abs. 3 des § 5 hat zu lauten:

"Werden einzelne Seiten, Seitenteile, ganze Anzeigenteile von Medienwerken an Unternehmer, welche Anzeigen vermitteln (Annoncenagenturen, Annoncierungsinstitute u.dgl.), zu festen Preisen abgegeben (verpachtet), so hat der die Anzeige oder Verbreitung besorgende Medieninhaber (Verleger) die Pachtsumme in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen. Der Pächter solcher Seiten, Seitenteile oder Anzeigenteile ist verpflichtet, die Entgelte, welche er seitens der die Anzeigen oder die Verbreitung der Anzeigen verlassenden vereinnahmt, dem Magistrat bekanntzugeben; diese Entgelte bilden die Bemessungsgrundlage für die von dem Pächter (Annoncenagentur, Annoncierungsinstitute u.dgl.) zu entrichtende Abgabe, wobei jene Beträge, welche an den abgabepflichtigen Medieninhaber (Verleger) als Pachtsummen entrichtet wurden, sowie die dem Pächter angerechnete Abgabe eine Abzugspost bilden. Liegt keine solche Verpachtung vor, so gilt als Bemessungsgrundlage der vom Vermittler (Annoncenagentur, Annoncierungsinstitute u.dgl.) zu entrichtenden Abgabe das vom Inserenten an ihn geleistete Entgelt, wobei aber jene Entgelte, welche an den die Anzeige besorgenden Medieninhaber (Verleger) für die betreffende Anzeige geleistet wurden, einschließlich der dem Anzeigenvermittler angerechneten Abgabe eine Abzugspost bilden."

8. Im § 8 Abs. 1 hat im 1. Satz das Wort "Personen" zu entfallen.
9. Im § 8 Abs. 2 im 1. Satz sind die Worte "abgabepflichtige Unternehmer" durch das Wort "Abgabepflichtige" zu ersetzen.
10. § 9 hat zu lauten:

"(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis zum Fünfzigfachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu drei Monaten.

(2) Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen werden mit Geldstrafen bis zu 10.000,— S, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet."

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ersten des auf den Tag seiner Kundmachung folgenden Kalendermonates in Wirksamkeit.

## ERLÄUTERUNGEN

zur Vorlage eines Gesetzes mit dem das geltende Anzeigenabgabegesetz geändert werden soll:

### 1. Allgemeines

Die Novelle hat in der Hauptsache eine Änderung der Bestimmung über die Höhe der Abgabe zum Gegenstand.

Abgehend von der bisherigen einheitlichen Höhe der Abgabe von 10 % der Bemessungsgrundlage, ist für die in der Novelle angeführte Gruppe von Anzeigen die Höhe der Abgabe mit 40 % des entrichteten Entgeltes vorgesehen. Die Differenzierung des Steuergegenstandes erfolgt nach dem den zeitverbundenen gesellschaftlich aufgeschlossenen Ansichten sozial-integrierter Durchschnittsmenschen einer Anzeige zuzumessenden Inhalt. Die Einführung einer höheren Besteuerung für Anzeigen, mit denen für (Geheim-) Prostitution, unzüchtige- und homosexuelle Umtriebe, geworben wird, ist sachlich begründet und wird mit den inhaltlichen Aussagen dieser Anzeigen gerechtfertigt.

Eine finanzielle Belastung der Abgabepflichtigen tritt nicht ein, da die Abgabe auf die Inserenten überwälzbar ist.

Auf Grund der geänderten Regelung der Höhe der Abgabe wurde die Bestimmung über die Bruchteilsfestsetzung (Teilungsbestimmung) ergänzt.

Darüberhinaus wurde, um das Anzeigenabgabegesetz zu aktualisieren, eine Anpassung an das Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/81, vorgenommen, die im § 2 lit. b enthaltene Befreiungsbestimmung für Suchanzeigen für im Krieg vermißte Personen eliminiert und die Strafbestimmung den übrigen Abgabegesetzten zeitgemäß angeglichen.

Darüberhinaus wurde der Steuergegenstand Anzeigen in Druckwerken durch Anzeigen in Medienwerken ersetzt. Damit wird bewirkt, daß auch Anzeigen, die mit modernen Werbemethoden wie Bild- und Tonträger (wie z.B. Schallplatten, Videoaufzeichnungen etc.) verbreitet werden, der Anzeigenabgabe unterliegen.

### 2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

zu 1 und 2:

Der Steuergegenstand wurde insoweit geändert, als das Ver-

breitungsmittel der Anzeigen von Druckwerken auf Medienwerke ausgedehnt wurde. Da unter Medienwerke neben Druckwerken auch Bild- und Tonträger zu subsumieren sind, sind somit Anzeigen, die nicht nur in Druckwerken, sondern auch mittels Bild- oder Tonträgern verbreitet werden, anzeigenabgabepflichtig. Auf Grund des Mediengesetzes wurde es erforderlich, überholte Begriffe, so vor allem den des "die Verbreitung besorgenden Unternehmers (Verlegers)" durch "Medieninhaber (Verleger)" zu ersetzen. Damit wurden geringfügige Neufassungen des Gesetzesstextes erforderlich, womit jedoch inhaltlich keine Änderungen eintraten.

zu 3:

Die Befreiungsbestimmung für Suchannoncen über im Krieg vermißte Personen wurde ersatzlos eliminiert.

zu 4, 6, 7:

Angleichung an das Mediengesetz entsprechend den Ausführungen zu Punkt 1 und 2.

zu 5:

§ 4 regelt die Höhe der Anzeigenabgabe. Für die in der Novelle umschriebene Gruppe von Anzeigen wird die Höhe der Abgabe abweichend von bisher einheitlich 10 % mit 40 % des entrichteten Entgeltes festgelegt. Als Kriterium für die Höhe der Abgabe ist der einer Anzeige nach der zeitverbundener Auffassung sozial-integrierter Menschen zuzumessende Inhalt normiert. Die Einbeziehung einer Auslegungsregel soll die Handhabung der Gesetzesbestimmung erleichtern und die Möglichkeit der Gesetzesumgehung ausschließen.

Die Einführung der unterschiedlichen Höhe der Abgabe erfordert die Ergänzung der Bestimmung über die Bruchteilsfestsetzung. Es wurde weiters klargestellt, daß eine Teilung nur soweit Platz greifen kann, als damit vermieden wird, daß Doppel- oder Mehrfachbesteuerung eintritt.

zu 8 und 9:

Die vereinfachte Formulierung des Gesetzesstextes bezeichnet eine leichtere Handhabung der Bestimmung über die Auskunfts- und Buchführungspflicht.

zu 10:

Der Wortlaut der Strafbestimmung wurde entsprechend § 11 des Wiener Ankündigungsabgabegesetzes formuliert, womit eine Vereinheitlichung dieser Rechtsmaterie bewirkt werden soll. Die seit 1946 unveränderte Strafobergrenze für Ordnungsdelikte wurde angehoben.